

Beitragsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Landshut

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche Mitglieder leisten einen Beitrag von 0 € pro Jahr.
- 2) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand individuell festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig.
- 2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Landshut, den 31.10.2014